

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Tristach vom 15.05.2020 über
Pflichten der Hundehalter

Aufgrund des § 6a Abs. 2a des Landes-Polizeigesetzes, LGBl. Nr. 60/1976, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 51/2020, und des § 18 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 51/2020, wird verordnet:

§ 1 - Leinenzwang, Maulkorbpflicht

Außerhalb geschlossener Ortschaft sind Hunde auf allen öffentlichen Verkehrsflächen, Spazierwegen, Wanderwegen, Forststraßen und Forstwegen an der Leine zu führen. Auf den in der Anlage gelb gekennzeichneten Verkehrsflächen außerhalb geschlossener Ortschaft gilt weder eine Leinenpflicht noch eine Maulkorbpflicht für Hunde.

§ 2 - Hundekot

- (1) Der Hundehalter und alle Personen, die sich in der Öffentlichkeit mit einem Hund bewegen, haben dafür zu sorgen, dass das Gemeindegebiet, insbesondere landwirtschaftliche Flächen, Grünanlagen und Kinderspielflächen nicht durch Hundekot verunreinigt werden.
- (2) Die Besitzer oder Verwahrer von Hunden sind verpflichtet, die durch ihre Hunde verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu entfernen und diese in Abfallbehälter zu entsorgen.

§ 3 - Strafbestimmungen

- (1) Verstöße gegen § 1 dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 8 Abs. 1 lit. d Landes-Polizeigesetz von der in § 23 Abs. 2 genannten Behörde mit einer Geldstrafe bis zu € 500,- bestraft.
- (2) Verstöße gegen § 2 dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 18 Abs. 2 TGO vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe bis zu € 2.000,- bestraft.

§ 4 - Inkrafttreten

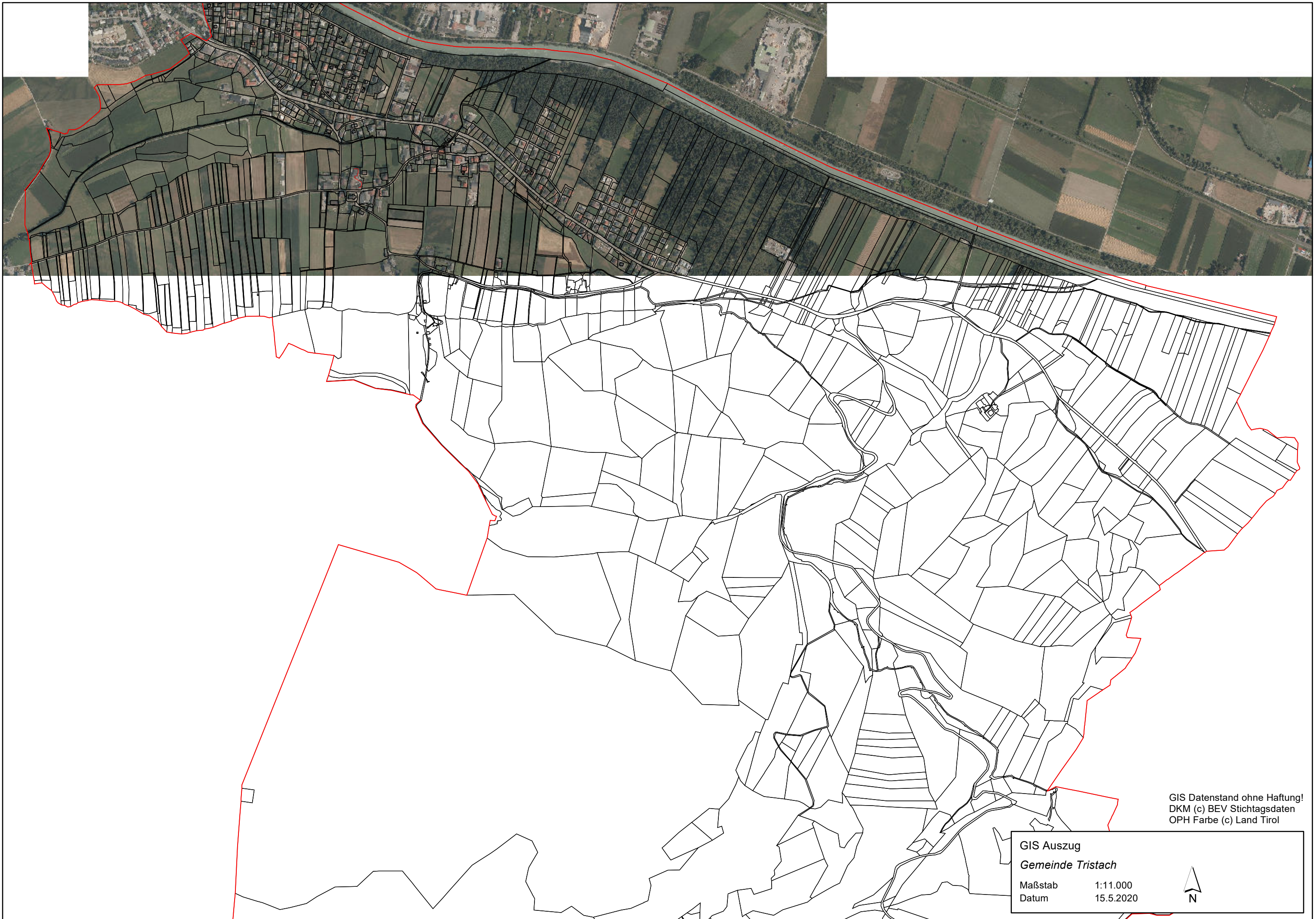
Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde Tristach in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Tristach vom 31.05.2007, zuletzt geändert am 20.12.2018, betreffend eine Leinenpflicht für Hunde außer Kraft.

1 Anlage: (Übersichtskarte) zu § 1

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:
Ing. Mag. Markus Einbauer

Hinweis auf die gesetzlichen Bestimmungen des Landes-Polizeigesetzes (LPG) zur Information für die Hundehalter:

§ 6 a Abs. 2 LPG: Hunde sind an öffentlichen Orten innerhalb geschlossener Ortschaften, ausgenommen in durch Verordnung der Gemeinde ausgewiesenen Hundefreilaufzonen, an der Leine oder mit Maulkorb zu führen. Hunde sind an öffentlichen Orten, an denen sich üblicherweise größere Menschenansammlungen bilden, jedenfalls in öffentlichen Verkehrsmitteln, Kinderbetreuungs- und Schulinrichtungen, Spielanlagen und Einkaufszentren, an der Leine und mit Maulkorb oder in geschlossenen Behältnissen zu führen. Der Maulkorb hat den tierschutzrechtlichen Vorgaben zu entsprechen und muss so beschaffen sein, dass er vom Hund nicht abgestreift werden kann. § 6a Abs. 2b LPG: Der Leinen- oder Maulkorbzwang nach Abs. 2 und nach einer Verordnung nach Abs. 2a gilt nicht für Rettungs-, Therapie-, Assistenz- und Diensthunde während ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung (Ausbildung und Einsatz) sowie für Jagdhunde, wenn sie zu Jagdzwecken in einem Jagdgebiet eingesetzt werden.



GIS Datenstand ohne Haftung!
DKM (c) BEV Stichtagsdaten
OPH Farbe (c) Land Tirol

GIS Auszug	
Gemeinde Tristach	
Maßstab	1:11.000
Datum	15.5.2020

N